

Bundesgesetz über die Finanzinstitute

(Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

vom ...

Der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...
beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit als Finanzinstitut.

² Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten, der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts und der Stabilität des Finanzsystems.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als Finanzinstitute nach diesem Gesetz gelten, unabhängig von der Rechtsform:

- a. Vermögensverwalter (Art. 17);
- b. qualifizierte Vermögensverwalter (Art. 21);
- c. Fondsleitungen (Art. 28);
- d. Wertpapierhäuser (Art. 38);
- e. Banken (Art. 42).

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten;
- b. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten;
- c. die Schweizerische Nationalbank (SNB);
- d. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen;
- e. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;

SR

¹ SR 101

- f. Pfandbriefzentralen;
- g. Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004².

Art. 3 Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften

¹ Den Artikeln 87–111 unterstehen als Einzelinstitut, sofern sie nicht der Konkurszuständigkeit der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen, auch:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates;
- b. Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die im Konzern oder im Konglomerat wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein öffentlich zugängliches Verzeichnis.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 benötigen eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

² Sie dürfen sich erst nach Erteilung der Bewilligung in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 5 Bewilligungskaskade

¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, qualifizierter Vermögensverwalter und als Vermögensverwalter.

² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus oder als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter und als qualifizierter Vermögensverwalter.

³ Die Bewilligung zur Tätigkeit als qualifizierter Vermögensverwalter ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.

⁴ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Finanzinstitut ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vertreter ausländischer Kapitalanlagen.

Art. 6 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen dieses Kapitels und die für die einzelnen Finanzinstitute anwendbaren besonderen Voraussetzungen erfüllt.

² Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist.

Art. 7 Änderung der Tatsachen

¹ Die Finanzinstitute melden der Aufsichtsbehörde die Änderung von der Bewilligung zugrundeliegenden Tatsachen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 8 Organisation

¹ Das Finanzinstitut muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass es die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erfüllen kann.

² Es identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Risiken und sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Organisation der einzelnen Finanzinstitute fest.

Art. 9 Ort der Leitung

¹ Das Finanzinstitut muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern das Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von wo aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 10 Gewähr

¹ Das Finanzinstitut und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen zudem:

- a. einen guten Ruf geniessen; und
- b. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die an einem Finanzinstitut qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und ihr Einfluss darf sich nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken.

⁴ Als an einem Finanzinstitut qualifiziert beteiligt gilt, wer an einem Finanzinstitut direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Jede Person hat der Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einem Finanzinstitut erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁶ Das Finanzinstitut meldet der Aufsichtsbehörde die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald es davon Kenntnis erhält.

Art. 11 Steuerkonformität

¹ Das Finanzinstitut prüft bei der Annahme von Vermögenswerten, ob ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese in Verletzung der Steuerpflicht un versteuert sind oder nicht versteuert werden. Von der Prüfung ausgenommen sind Vermögenswerte von geringem Wert.

² Gibt es Hinweise, die auf ein erhöhtes Risiko hindeuten, so hat es weitergehende Abklärungen vorzunehmen. Der Umfang der Abklärungen richtet sich nach dem Risiko, das die Kundin oder der Kunde in Bezug auf die Einhaltung der Steuerpflicht darstellt.

³ Von einer Prüfung der Einhaltung der Steuerpflicht kann abgesehen werden, wenn die Kundin oder der Kunde in einem Staat steuerpflichtig ist, mit dem die Schweiz ein Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten nach international anerkanntem Standard abgeschlossen hat.

⁴ Muss das Finanzinstitut annehmen, dass ihm angebotene oder bei ihm angelegte Vermögenswerte in Verletzung der Steuerpflicht un versteuert sind oder nicht versteuert werden, so hat es:

- a. die Annahme der Vermögenswerte zu verweigern und eine neue Geschäftsbeziehung abzulehnen;
- b. bei bestehenden Kundinnen und Kunden die Geschäftsbeziehung aufzulösen, wenn:
 1. es diesen nicht gelingt nachzuweisen, dass die beim Finanzinstitut bereits angelegten Vermögenswerte rechtmässig versteuert sind, und
 2. die Bereinigung der steuerrechtlichen Situation für diese keine unzumutbaren Nachteile zur Folge hätte.

⁵ Vorbehalten bleibt die Meldepflicht nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³.

Art. 12 Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt

Wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist, darf folgende Tätigkeiten nur ausüben, wenn er als Wertpapierhaus oder Bank tätig ist:

- a. gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben werden, übernehmen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten;
- b. gewerbsmässig Derivate in Form von Effekten schaffen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten.

Art. 13 Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen

¹ Die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist nur zulässig, soweit es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.

² Die Auflage von Forderungspapieren, für die nach dem 3. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁴ ein Prospekt oder Basisinformationsblatt erstellt wurde, gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist.

Art. 14 Schutz vor Verwechslung und Täuschung

¹ Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «qualifizierter Vermögensverwalter», «Asset Manager», «Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen», «Fondsleitung», «Wertpapierhaus», «Bank» oder «Bankier» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Vorbehalten bleiben die Artikel 73 Absatz 2 und 79 Absatz 2.

³ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.

³ SR 955.0

⁴ SR ...

Art. 15 Übertragung von Aufgaben

¹ Finanzinstitute dürfen Aufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse der Anlegerinnen und Anleger, der Kundinnen und Kunden sowie einer sachgerechten Geschäftstätigkeit liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellen die Instruktion sowie die Überwachung und die Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide dürfen nur Personen übertragen werden, die über eine für diese Tätigkeit erforderliche Bewilligung verfügen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die Übertragung von Anlageentscheiden an eine Person im Ausland davon abhängig machen, dass zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch abgeschlossen wird, wenn das ausländische Recht den Abschluss einer solchen Vereinbarung verlangt.

Art. 16 Auslandgeschäft

Ein nach schweizerischem Recht organisiertes Finanzinstitut erstattet der Aufsichtsbehörde Meldung, bevor es:

- a. im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichtet, erwirbt oder aufgibt;
- b. eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt oder aufgibt.

2. Titel: Finanzinstitute**1. Kapitel: Vermögensverwalter****Art. 17** Begriff

Als Vermögensverwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden Vermögenswerte verwaltet oder auf andere Weise über Vermögenswerte von Kundinnen und Kunden verfügen kann.

Art. 18 Rechtsform

¹ Vermögensverwalter mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz kann sein:

- a. ein Einzelunternehmen;
- b. eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft.

² Er ist verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 19 Aufgaben

Der Vermögensverwalter kann insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a. individuelle Verwaltung einzelner Portfolios;
- b. Anlageberatung;
- c. Portfolioanalyse;
- d. Vertrieb von Finanzinstrumenten.

Art. 20 Finanzielle Garantien

¹ Der Vermögensverwalter muss über angemessene finanzielle Garantien verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

² Der Bundesrat legt die Mindestbeträge für die finanziellen Garantien und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.

2. Kapitel: Qualifizierte Vermögensverwalter**Art. 21** Begriff

¹ Als qualifizierter Vermögensverwalter (Asset Manager) gilt, wer gewerbsmässig im Namen und für Rechnung:

- a. von kollektiven Kapitalanlagen Vermögenswerte verwaltet (Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen);
- b. von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen Vermögenswerte verwaltet.

² Nicht als qualifizierte Vermögensverwalter, sondern als Vermögensverwalter gelten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 oder 3^{ter} des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ qualifiziert sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
- b. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen höchstens 500 Millionen Franken und enthalten weder Finanzinstrumente mit Hebelwirkung noch Vermögenswerte, die ein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigung der ersten Anlage in jede dieser kollektiven Kapitalanlagen gewähren.

⁵ SR 951.31

Art. 22 Rechtsform

Qualifizierter Vermögensverwalter mit Sitz in der Schweiz kann eine Handelsgesellschaft sein.

Art. 23 Aufgaben

¹ Der qualifizierte Vermögensverwalter stellt für die ihm anvertrauten Vermögenswerte die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sicher.

² Wer die Verwaltung von Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer kollektiven Kapitalanlage einem qualifizierten Vermögensverwalter überträgt, bleibt für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anlagevorschriften zuständig.

³ Daneben darf der qualifizierte Vermögensverwalter insbesondere das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und den für das Fondsgeschäft relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er dieses Geschäft nur ausüben, wenn eine solche Vereinbarung besteht.

⁴ Er kann im Rahmen dieser Aufgaben zusätzlich administrative Tätigkeiten ausführen.

Art. 24 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Qualifizierte Vermögensverwalter müssen über das verlangte voll einbezahlte Mindestkapital verfügen.

² Die Aufsichtsbehörde kann qualifizierten Vermögensverwaltern in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat legt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten fest. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

Art. 25 Eigenmittel

¹ Qualifizierte Vermögensverwalter müssen über angemessene Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.

Art. 26 Konsolidierung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann in Übereinstimmung mit internationalen Standards eine Finanzgruppe, die von einem qualifizierten Vermögensverwalter dominiert wird, oder ein Finanzkonglomerat, die von einem qualifizierten Vermögensverwalter dominiert wird, einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen.

² Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

- a. von denen mindestens eines als qualifizierter Vermögensverwalter tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

³ Als Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe, die hauptsächlich im Bereich der qualifizierten Vermögensverwaltung tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

⁴ Die Vorschriften nach den Artikeln 63–69 über Finanzgruppen gelten sinngemäss.

Art. 27 Wechsel

Der qualifizierte Vermögensverwalter meldet die Übernahme seiner Rechte und Pflichten durch einen anderen qualifizierten Vermögensverwalter vorgängig der für die Aufsicht über die kollektive Kapitalanlage oder Vorsorgeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Kapitel: Fondsleitungen

Art. 28 Begriff

Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds verwaltet.

Art. 29 Rechtsform und Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

³ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts.

Art. 30 Aufgaben

Neben der Ausübung des Fondsgeschäfts darf die Fondsleitung insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. die Aufbewahrung und die technische Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. die Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 31 Übertragung von Aufgaben

Für kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden, dürfen die Anlageentscheide weder der Depotbank noch anderen Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen des qualifizierten Vermögensverwalters oder der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

Art. 32 Mindestkapital

¹ Die Fondsleitung muss über das verlangte voll einbezahlte Mindestkapital verfügen.

² Der Bundesrat legt die Höhe des Mindestkapitals fest. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

Art. 33 Eigenmittel

¹ Zwischen den Eigenmitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen Eigenmittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen wirtschaftlich oder familiär verbundenen natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 34 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 35 Haftung bei Übertragung

Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

Art. 36 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übernahme vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶.

⁵ Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 37 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 34.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

4. Kapitel: Wertpapierhäuser**Art. 38** Begriff

Als Wertpapierhaus gilt, wer gewerbsmässig:

- a. in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden Effekten handelt;
- b. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und:
 1. dadurch die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte; oder
 2. als Mitglied eines Handelsplatzes tätig ist; oder
- c. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker).

⁶ SR 172.021

Art. 39 Rechtsform

Wertpapierhaus mit Sitz in der Schweiz muss eine Handelsgesellschaft sein.

Art. 40 Aufgaben

¹ Das Wertpapierhaus kann insbesondere:

- a. im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 38 für die Kundinnen und Kunden selber oder bei Dritten Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen;
- b. Effekten der Kundinnen und Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren;
- c. gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten;
- d. gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die es für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet.

² Es darf im Umfang seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

³ Es ist ihm untersagt:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen oder sich öffentlich dafür zu empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren;
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Wertpapierhäusern zu refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen es keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendwelche Art zu finanzieren.

⁴ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Verwendung von Publikumseinlagen erlassen.

Art. 41 Aufzeichnungspflicht

Das Wertpapierhaus muss die Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

5. Kapitel: Banken**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 42** Begriff

¹ Als Bank, Sparkasse oder Privatbankier (Bank) gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren.

² Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Das kantonale Recht kann vorsehen, dass der Kanton für die Verbindlichkeiten vollumfänglich oder teilweise haftet.

Art. 43 Rechtsform

¹ Eine Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Schweiz muss sein:

- a. eine Aktiengesellschaft;
- b. eine Kommanditaktiengesellschaft;
- c. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; oder
- d. eine Genossenschaft.

² Privatbankier mit Sitz in der Schweiz muss eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sein.

Art. 44 Organisation

Erfordert es der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang, so hat die Bank besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits zu bestimmen und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe und unabhängige Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag und im Organisationsreglement festzuhalten.

Art. 45 Qualifizierte Beteiligungen

Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 46 Kredite an nahestehende Personen

Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken

Art. 47 Begriff und Zweckbestimmung

¹ Systemrelevante Banken sind Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate nach Artikel 63, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts bezwecken, im Zusammenwirken mit den allgemein anwendbaren bankenrechtlichen Vorschriften die von systemrelevanten Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zusätzlich zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Art. 48 Kriterien und Feststellung der Systemrelevanz

¹ Funktionen sind systemrelevant, wenn sie für die schweizerische Volkswirtschaft unverzichtbar und nicht kurzfristig substituierbar sind. Systemrelevante Funktionen sind namentlich das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr.

² Die Systemrelevanz einer Bank beurteilt sich nach deren Grösse, deren Vernetzung mit dem Finanzsystem und der Volkswirtschaft sowie der kurzfristigen Substituierbarkeit der von der Bank erbrachten Dienstleistungen. Massgeblich sind dabei insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. der Marktanteil an den systemrelevanten Funktionen nach Absatz 1;
- b. der Betrag der gesicherten Einlagen nach Artikel 112 Absatz 1, welcher den Maximalbetrag nach Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe b überschreitet;
- c. das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme der Bank und dem jährlichen Bruttoinlandprodukt der Schweiz;
- d. das Risikoprofil der Bank, welches sich anhand des Geschäftsmodells, der Bilanzstruktur, der Qualität der Aktiven, der Liquidität und des Verschuldungsgrades bestimmt.

³ Die SNB bezeichnet nach Anhörung der Aufsichtsbehörde durch Verfügung die systemrelevanten Banken und deren systemrelevante Funktionen.

Art. 49 Besondere Anforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Anforderungen müssen verhältnismässig sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken und den Wettbewerb berücksichtigen sowie international anerkannten Standards Rechnung tragen.

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:

1. gemessen an den gesetzlichen Anforderungen eine höhere Verlusttragfähigkeit gewährleisten als bei nicht systemrelevanten Banken,
 2. im Fall drohender Insolvenz wesentlich zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen beitragen,
 3. ihnen Anreize setzen, den Grad ihrer Systemrelevanz zu begrenzen sowie ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland zu verbessern,
 4. an den risikogewichteten Aktiven einerseits und den nicht risikogewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte enthalten können, andererseits bemessen werden;
- b. über Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als nicht systemrelevante Banken und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können;
 - c. die Risiken so verteilen, dass Gegenpartei- und Klumpenrisiken limitiert werden;
 - d. eine Notfallplanung hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse so vorsehen, dass diese umgehend umgesetzt werden kann und im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung ihrer systemrelevanten Funktionen gewährleistet ist.

Art. 50 Anwendung auf die einzelne Bank

¹ Die Aufsichtsbehörde legt nach Anhörung der SNB durch Verfügung die besonderen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a–c fest, welche die systemrelevante Bank erfüllen muss. Sie orientiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügung.

² Die systemrelevante Bank muss nachweisen, dass sie die besonderen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt und im Fall drohender Insolvenz die systemrelevanten Funktionen weiterführen kann. Erbringt die Bank diesen Nachweis nicht, so ordnet die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen an.

³ Bei der Festlegung der Anforderungen an die Eigenmittel nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a gewährt die Aufsichtsbehörde Erleichterungen, soweit die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland über die Anforderungen von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe d hinaus verbessert.

⁴ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der SNB und der Aufsichtsbehörde:

- a. die besonderen Anforderungen nach Artikel 49 Absatz 2;
- b. die Kriterien zur Beurteilung des Nachweises nach Absatz 2;
- c. die Massnahmen, welche die Aufsichtsbehörde anordnen kann, wenn der Nachweis nach Absatz 2 nicht erbracht wird.

Art. 51 Massnahmen im Bereich der Vergütungen

¹ Wird einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft trotz Umsetzung der besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so ordnet der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung gleichzeitig Massnahmen im Bereich der Vergütungen an.

² Er kann insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank und der beanspruchten Unterstützung:

- a. die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise verbieten;
- b. Anpassungen des Vergütungssystems anordnen.

³ Systemrelevante Banken und ihre Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, in ihren Vergütungssystemen verbindlich einen Vorbehalt anzubringen, wonach im Fall staatlicher Unterstützung nach diesem Artikel der Rechtsanspruch auf variable Vergütung beschränkt werden kann.

6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Wertpapierhäuser und Banken**1. Abschnitt: Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität****Art. 52** Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Wertpapierhäuser und Banken müssen über das verlangte voll einbezahlte Mindestkapital verfügen.

² Die Aufsichtsbehörde kann Wertpapierhäusern und Banken in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat legt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten fest.

Art. 53 Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung

¹ Wertpapierhäuser und Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Sie müssen ihre Risiken angemessen verteilen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Risikoverteilung. Er legt die Höhe der Eigenmittel und der Liquidität nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Erleichterungen zulassen, sofern der Schutzzweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.

2. Abschnitt: Zusätzliches Kapital

Art. 54 Grundsätze

¹ Wertpapierhäuser und Banken sowie die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und wertpapierhaus- oder bankdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 63), deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

² Ungeachtet ihrer Rechtsform können Wertpapierhäuser, Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und wertpapierhaus- oder bankdominierten Finanzkonglomeraten können, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

³ Das zusätzliche Kapital darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise des Wertpapierhauses oder der Bank geschaffen werden.

⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe von Pflichtwandelanleihen oder von Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die Aufsichtsbehörde voraus.

Art. 55 Vorratskapital

¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat durch Statutenänderung ermächtigen, das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen. Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Kapital erhöhen kann.

² Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre oder Partizipantinnen und Partizipanten aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine dient. Die neuen Aktien oder Partizipationsscheine sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit dies im Hinblick auf die rasche und vollständige Platzierung der Aktien oder der Partizipationsscheine im Interesse der Gesellschaft liegt.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts⁷ über die genehmigte Kapitalerhöhung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

⁷ SR 220

- a. Artikel 651 Absätze 1 und 2 (zeitliche und betragsmässige Beschränkungen der genehmigten Kapitalerhöhung);
- b. Artikel 652b Absatz 2 (wichtige Gründe für den Bezugsrechtsausschluss);
- c. Artikel 652d (Erhöhung aus Eigenkapital);
- d. Artikel 656b Absätze 1 und 4 (betragsmässige Beschränkung der genehmigten Erhöhung des Partizipationskapitals).

Art. 56 Wandlungskapital: Festlegung

¹ Die Generalversammlung kann eine bedingte Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals beschliessen, indem sie in den Statuten festlegt, dass sich die Forderungsrechte aus Pflichtwandelanleihen beim Eintritt des auslösenden Ereignisses in Aktien oder Partizipationsscheine wandeln.

² Sie kann in den Statuten den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung beschränken. Sie setzt in den Statuten fest:

- a. die Anzahl, die Art und den Nennwert der Aktien und Partizipationsscheine;
- b. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist;
- c. die Aufhebung des Bezugsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre und der Partizipantinnen und Partizipanten;
- d. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer auf den Namen lautender Aktien und Partizipationsscheine.

Art. 57 Ausgabe von Pflichtwandelanleihen

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der statutarischen Bestimmungen Pflichtwandelanleihen auszugeben. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, bestimmt er:

- a. eine allfällige Aufteilung in mehrere Anleihen oder in verschiedene Tranchen;
- b. das auslösende Ereignis oder, bei Aufteilung in Tranchen, die auslösenden Ereignisse;
- c. den Ausgabebetrag oder die Regeln, nach denen er bestimmt wird;
- d. das Wandlungsverhältnis oder die Regeln, nach denen es bestimmt wird.

² Die Pflichtwandelanleihen sind den Aktionären und Partizipanten entsprechend ihrer Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.

³ Werden die Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen oder mit einem Abschlag ausgegeben, der erforderlich ist, um eine rasche und vollständige Platzierung zu gewährleisten, so kann die Generalversammlung das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten ausschliessen.

Art. 58 Pflichtwandelanleihe: Eintritt des auslösenden Ereignisses

¹ Tritt das die Wandlung auslösende Ereignis ein, so hat dies der Verwaltungsrat umgehend mit öffentlicher Urkunde festzustellen.

² Die Urkunde enthält Anzahl, Nennwert und Art der ausgegebenen Aktien und Partizipationsscheine, den neuen Stand des Aktien- und des Partizipationskapitals sowie die nötigen Statutenanpassungen.

³ Der Beschluss des Verwaltungsrates ist unverzüglich beim Handelsregister anzumelden. Die Registersperre ist ausgeschlossen.

⁴ Das Aktien- und das Partizipationskapital erhöhen sich ohne Weiteres mit Beschluss des Verwaltungsrates. Gleichzeitig erlöschen die Forderungsrechte aus den Pflichtwandelanleihen.

Art. 59 Verhältnis zur bedingten Kapitalerhöhung nach Obligationenrecht⁸

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die bedingte Kapitalerhöhung finden auf das Wandlungskapital keine Anwendung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 653a Absatz 2 (Mindesteinlage);
- b. Artikel 653d Absatz 2 (Schutz der Wandel- und Optionsberechtigten);
- c. Artikel 653i (Streichung).

3. Abschnitt: Rechnungslegung**Art. 60** Erstellen von Abschlüssen

¹ Wertpapierhäuser und Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser besteht aus:

- a. der Jahresrechnung;
- b. dem Lagebericht;
- c. der Konzernrechnung.

² Sie erstellen mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

³ Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts⁹ und nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

⁴ In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

⁸ SR 220

⁹ SR 220

Art. 61 Veröffentlichung

- ¹ Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- ² Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.
- ³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958e Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁰ bleibt vorbehalten.

Art. 62 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.
- ² Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.
- ³ Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- ⁴ Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

4. Abschnitt: Finanzgruppen und -konglomerate**Art. 63** Begriff

- ¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:
- a. von denen mindestens eines als Bank oder Wertpapierhaus tätig ist;
 - b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
 - c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.
- ² Als bank- oder wertpapierhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Wertpapierhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

¹⁰ SR 220

Art. 64 Konsolidierte Aufsicht

Ist ein Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die Aufsichtsbehörde ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Art. 65 Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder wertpapierhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder ein Wertpapierhaus führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.

Art. 66 Ergänzung der Einzelinstitutsaufsicht

¹ Die Gruppenaufsicht erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über die beaufsichtigten Unternehmen einer Finanzgruppe.

² Die Konglomeratsaufsicht erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht und zur Gruppenaufsicht.

Art. 67 Gewähr

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss ebenfalls Gewähr für eine einwandfrei Geschäftstätigkeit bieten und so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 68 Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde kann Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen erlassen.

² Sie kann für bank- oder wertpapierhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung erlassen oder einzelfallweise festlegen. Sie berücksich-

tigt dabei die Vorschriften zu den Eigenmitteln, die für den Finanz- und Versicherungsbereich gelten sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 69 Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Auskünfte und Unterlagen

¹ Wertpapierhäuser und Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Wertpapierhäusern, Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nur mit der Zustimmung des Wertpapierhauses oder der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

² Erscheint es zweifelhaft, dass die Voraussetzungen der Übermittlung erfüllt sind, so können die Wertpapierhäuser und Banken eine Verfügung der Aufsichtsbehörde verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

5. Abschnitt: Ausländisch beherrschte Wertpapierhäuser und Banken

Art. 70 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Errichtung eines Wertpapierhauses oder einer Bank, das oder die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf das oder die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a. von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;
- b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter des Wertpapierhauses oder der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt.

² Ist ein Wertpapierhaus oder eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die Aufsichtsbehörde die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.

³ Ein nach schweizerischem Recht organisiertes Wertpapierhaus oder eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländerinnen

oder Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihm oder ihr beteiligt sind oder auf es oder sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.

⁴ Als Ausländerinnen und Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

Art. 71 Zusatzbewilligung

¹ Wertpapierhäuser und Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 70.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einem ausländisch beherrschten Wertpapierhaus oder einer ausländisch beherrschten Bank Ausländerinnen oder Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.

³ Die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung des Wertpapierhauses oder der Bank haben der Aufsichtsbehörde alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländerinnen oder Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.

Art. 72 Staatsverträge

¹ Der Bundesrat kann in Staatsverträgen die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 70 und 71 ganz oder teilweise nicht anwendbar erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat ein Wertpapierhaus oder eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

7. Kapitel: Zweigniederlassungen

Art. 73 Bewilligungspflicht

¹ Vermögensverwalter, qualifizierte Vermögensverwalter, Wertpapierhäuser und Banken mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute) bedürfen einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- a. Vermögenswerte verwalten;
- b. die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben;
- c. mit Effekten handeln;
- d. Geschäfte abschliessen; oder
- e. Kundenkonten führen.

² Auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Tätigkeit von Finanzinstituten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Aufsicht über Finanzinstitute kann der Bundesrat Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Zweigniederlassung eröffnen können.

Art. 74 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. das ausländische Finanzinstitut:
 - 1. hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Sicherheiten und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben,
 - 2. einer angemessenen Aufsicht untersteht, welches die Zweigniederlassung mit einschliesst,
 - 3. nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 - 1. keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben,
 - 2. sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kundinnen und Kunden oder der Gläubigerinnen und Gläubiger ernsthaft gefährden könnten,
 - 3. der FINMA Amtshilfe leisten;
- c. die Zweigniederlassung:
 - 1. die Voraussetzungen nach den Artikeln 8 und 10 erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungs- oder Betriebsorganisation vorsieht; und
 - 2. die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 75–78 erfüllt.

Art. 75 Gegenrechtserfordernis

Die Aufsichtsbehörde kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Finanzinstituts zusätzlich davon abhängig

machen, dass die Staaten, in denen das ausländische Finanzinstitut oder die Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

Art. 76 Finanzgruppen

Ist ein ausländisches Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die Aufsichtsbehörde die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, dass es einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 77 Sicherheiten

Die Aufsichtsbehörde kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters oder eines ausländischen qualifizierten Vermögensverwalters zusätzlich von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert.

Art. 78 Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreien.

8. Kapitel: Vertretungen

Art. 79 Bewilligungspflicht

¹ Ausländische Vermögensverwalter, ausländische qualifizierte Vermögensverwalter, ausländische Wertpapierhäuser und ausländische Banken bedürfen einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 73 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.

² Auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Tätigkeit von Finanzinstituten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Aufsicht über Finanzinstitute kann der Bundesrat Staatsverträge abzuschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Vertretung eröffnen können.

³ Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Vertretungen errichten.

Art. 80 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt dem ausländischen Wertpapierhaus und der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. das ausländische Wertpapierhaus oder die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zusätzlich davon abhängig machen, dass der Staat, in dem die ausländische Bank oder das ausländische Wertpapierhaus ihren oder seinen Sitz hat, das Gegenrecht gewährleisten. Vorbehalten bleiben anderslautende internationale Verpflichtungen.

Art. 81 Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann Vertretungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreien.

3. Titel: Aufsicht**Art. 82** Zuständige Aufsichtsbehörde

¹ Vermögensverwalter werden von der Aufsichtsorganisation (AO) nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹¹ (FINMAG) beaufsichtigt.

² Qualifizierte Vermögensverwalter, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser und Banken werden von der FINMA beaufsichtigt.

³ Besteht keine AO nach Absatz 1, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.

FINMA-Variante:**Art. 82** *Aufsichtsbehörde*

Die Finanzinstitute nach diesem Gesetz werden von der FINMA beaufsichtigt.

Art. 83 Prüfung

¹ Die qualifizierten Vermögensverwalter, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, Banken, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsauf-

¹¹ SR 956.1

sichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² zugelassene Prüfgesellschaft zu beauftragen.

² Sie haben ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹³ (Art. 727–728c) prüfen zu lassen.

³ Die Vermögensverwalter haben ein von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9a Absätze 1 und 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes¹⁴ als Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen mit einer periodischen Prüfung zu beauftragen.

Art. 84 Auskunfts- und Meldepflicht bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen

¹ Gliedert ein Finanzinstitut wesentliche Funktionen auf andere Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 FINMAG¹⁵.

² Die Aufsichtsbehörde kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.

Art. 85 Stimmrechtssuspendierung

Zur Durchsetzung von Artikel 10 Absätze 3 und 5 kann die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von qualifiziert Beteiligten gehalten werden.

Art. 86 Liquidation

¹ Entzieht die Aufsichtsbehörde einem Finanzinstitut die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen die Löschung im Handelsregister.

² Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Liquidation.

³ Vorbehalten bleiben die insolvenzrechtlichen Vorschriften.

¹² SR 221.302

¹³ SR 220

¹⁴ SR 221.302

¹⁵ SR 956.1

4. Titel: Insolvenzrechtliche Massnahmen

1. Kapitel: Massnahmen bei Insolvenzgefahr

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 87 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels (Art. 88–111) finden nur auf Fondsleitungen (Art. 28 ff.), Wertpapierhäuser (Art. 38 ff.) und Banken (Art. 42 ff.) Anwendung.

Art. 88 Voraussetzungen

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Finanzinstitut überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt dieses die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA Folgendes anordnen:

- a. Schutzmassnahmen (Art. 92);
- b. ein Sanierungsverfahren (Art. 93–100);
- c. die Konkursliquidation (Art. 101–109).

² Die Schutzmassnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Konkursliquidation angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹⁶), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁷) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind nicht anwendbar.

⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen des Finanzinstituts mit Aktiven und Passiven und Vertragsverhältnisse, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden.

Art. 89 Stellung der Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner

¹ In den Verfahren nach diesem Kapitel können die Gläubigerinnen und die Gläubiger und die Eignerinnen und die Eigner eines Finanzinstituts, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen.

² Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 220

¹⁸ SR 281.1

³ Wird die Beschwerde einer Gläubigerin oder eines Gläubigers oder einer Eignerin oder eines Eigners gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.

Art. 90 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerden in den Verfahren nach diesem Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung.

² Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.

Art. 91 Vorrang von Aufrechnungs- und Verwertungsvereinbarungen

Von sämtlichen Anordnungen des 2.–4. Abschnitts dieses Kapitels unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen über die:

- a. Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
- b. freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen und Sanierungsverfahren

Art. 92 Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:

- a. den Organen des Finanzinstituts Weisungen erteilen;
- b. eine Untersuchungsbeauftragte oder einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. die Vertretungsbefugnisse entziehen oder Organe abberufen;
- d. die Prüfgesellschaft oder die obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts einschränken;
- f. dem Finanzinstitut verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu tätigen;
- g. die Tätigkeit des Finanzinstituts einstellen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub anordnen, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG¹⁹.

Art. 93 Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung des Finanzinstituts oder auf Weiterführung einzelner Dienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und regelt das Verfahren.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragte oder Sanierungsbeauftragter).

Art. 94 Sanierung des Finanzinstituts

Bei einer Sanierung muss der Sanierungsplan sicherstellen, dass das Finanzinstitut nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

Art. 95 Weiterführung der Dienstleistungen

¹ Der Sanierungsplan kann unabhängig vom Fortbestand des betroffenen Finanzinstituts die Weiterführung einzelner Dienstleistungen vorsehen.

² Mit dem Sanierungsplan können insbesondere das Vermögen des Finanzinstituts oder Teile davon mit Aktiven und Passiven sowie Vertragsverhältnisse auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, sofern dieser über die notwendige Bewilligung verfügt.

³ Werden Vertragsverhältnisse oder das Vermögen des Finanzinstituts oder Teile davon übertragen, so tritt der übernehmende Rechtsträger mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle der Bank. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003²⁰ ist nicht anwendbar.

Art. 96 Aufschub für die Beendigung von Finanzverträgen

¹ Werden bei der Übertragung von Bankdienstleistungen Finanzverträge auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so kann die FINMA die Beendigung der Verträge und die Ausübung von Rechten zu ihrer Beendigung aufschieben.

² Der Aufschub kann nur bezüglich Verträgen angeordnet werden, die die Beendigung oder das Recht zur Beendigung an behördlich angeordnete Sanierungs- oder Schutzmassnahmen knüpfen.

³ Er kann für längstens 48 Stunden angeordnet werden. Die FINMA bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.

⁴ Er ist ausgeschlossen oder muss widerrufen werden, wenn sich aus dem Verhalten:

¹⁹ SR 281.1

²⁰ SR 221.301

- a. der Bank, die sich im Sanierungsverfahren befindet, ein anderer Grund ergibt, der die Beendigung oder ein Recht zur Beendigung nach sich zieht; oder
- b. des Rechtsträgers, der die Verträge ganz oder teilweise übernimmt, nach deren Übernahme ein von der Übertragung unabhängiger Grund ergibt, der die Beendigung oder das Recht zur Beendigung nach sich zieht.

Art. 97 Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven des Finanzinstituts beruht;
- b. die Gläubigerinnen und Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Konkurses;
- c. den Vorrang der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger vor denjenigen der Eignerinnen und Eigner und die Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger berücksichtigt;
- d. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.

² Die Zustimmung der Generalversammlung des Finanzinstituts ist nicht notwendig.

³ Kann eine Insolvenz des Finanzinstituts nicht auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Sanierungsplan die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital sowie die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital vorsehen.

⁴ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.

Art. 98 Ablehnung des Sanierungsplans

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.

² Lehnen Gläubigerinnen und Gläubiger, die betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG²¹ vertreten, den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Konkurs nach den Artikeln 101–111 an.

³ Dieser Artikel findet auf die Sanierung systemrelevanter Bank keine Anwendung.

Art. 99 Wertausgleich

¹ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so ordnet die FINMA deren unabhängige Bewertung an.

² Die FINMA regelt den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern und ergänzt den Sanierungsplan in einem Nachtrag.

²¹ SR 281.1

Art. 100 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Finanzinstitut zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG²² befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für das Finanzinstitut die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jede Gläubigerin und jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.

³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen in Ausführung eines von der FINMA genehmigten Sanierungsplans.

⁴ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

⁵ Das Anfechtungsrecht verwirkt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁶ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

3. Abschnitt: Konkursliquidation**Art. 101** Anordnung

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Finanzinstitut die Bewilligung, ordnet die Konkursliquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die FINMA beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Konkursliquidation (Konkursliquidatorinnen und -liquidatoren). Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubigerinnen und Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 102 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG²³.

² Die Konkursliquidation ist nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen. Vorbehalten werden die nachfolgenden Bestimmungen sowie abweichende Verfügungen und Verfahrensregeln der FINMA.

²² SR 281.1

²³ SR 281.1

Art. 103 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

- ¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:
- eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
 - einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.
- ² Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 104 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

- ¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.
- ² Die Gläubigerinnen und Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist.
- ³ Bei der Gewährung der Einsicht ist das Berufsgeheimnis so weit als möglich zu wahren.

Art. 105 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die das Finanzinstitut während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 106 Privilegierte Einlagen

- ¹ Einlagen, die bei einem Wertpapierhaus oder einer Bank auf den Namen der Einlegerin oder des Einlegers lauten, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubigerin beziehungsweise je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG²⁴ zugewiesen. Als Einlagen gelten auch Kassenobligationen, die im Namen der Einlegerin oder des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind.
- ² Der Bundesrat kann den Höchstbetrag nach Absatz 1 der Geldentwertung anpassen.
- ³ Einlagen bei Unternehmen, die ohne Bewilligung der FINMA tätig sind, sind nicht privilegiert.
- ⁴ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.
- ⁵ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-

²⁴ SR 281.1

²⁵ SR 831.40

und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993²⁶.

gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 privilegiert.

⁶ Wertpapierhäuser und Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen; sie kann in begründeten Fällen insbesondere denjenigen Instituten Ausnahmen gewähren, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.

Art. 107 Sofortige Auszahlung

¹ Privilegierte Einlagen nach Artikel 106 Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger nach Artikel 219 SchKG²⁷ Rechnung.

Art. 108 Absonderung von Depotwerten

¹ Depotwerte werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008²⁸ (BEG) abgesondert. Im Falle eines Unterbestandes findet Artikel 19 BEG Anwendung.

² Als Depotwerte gelten:

- a. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkundinnen und -kunden;
- b. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, die das Finanzinstitut für Rechnung der Depotkundinnen und -kunden fiduziarisch innehat;
- c. frei verfügbare Lieferansprüche des Finanzinstituts gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkundinnen und -kunden.

Art. 109 Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatorinnen und Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

²⁶ SR 831.42

²⁷ SR 281.1

²⁸ SR 957.1

4. Abschnitt: Ausländische Verfahren

Art. 110 Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet das Finanzinstitut auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA das Insolvenzverfahren des Finanzinstituts so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist eine Gläubigerin oder ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Insolvenzverfahren des Finanzinstituts in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihr oder ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 111 Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Finanzinstituten ausgesprochen werden.

² Sie kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:

- a. die nach Artikel 219 SchKG²⁹ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz gleichwertig behandelt werden; und
- b. die übrigen Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

³ Sie kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, die im Staat des tatsächlichen Sitzes des Finanzinstituts ausgesprochen wurden.

⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubigerinnen und Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubigerinnen und Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁵ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987³⁰ über das Internationale Privatrecht massgebend.

2. Kapitel: Einlagensicherung

Art. 112 Grundsatz

¹ Die Wertpapierhäuser und Banken sorgen für die Sicherung der privilegierten Einlagen nach Artikel 106 Absatz 1 bei schweizerischen Geschäftsstellen. Wertpapierhäuser und Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu

²⁹ SR 281.1

³⁰ SR 291

diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken und Wertpapierhäuser anzuschliessen.

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a. die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung über die Anordnung von Massnahmen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Konkurses nach den Artikeln 101–111 gewährleistet;
- b. einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jedes Wertpapierhaus und jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Wertpapierhäuser und Banken fest.

Art. 113 Auslösung der Einlagensicherung

¹ Hat die FINMA eine Schutzmassnahme nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben e–h oder den Konkurs nach Artikel 101 angeordnet, so teilt sie dies dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über die Höhe des Betrags, den es voraussichtlich für die Auszahlung der gesicherten Einlagen benötigt.

² Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung der oder dem Untersuchungsbeauftragten, der oder dem Sanierungsbeauftragten oder der Konkursliquidatorin oder dem Konkursliquidator zur Verfügung.

³ Im Fall einer Schutzmassnahme kann die FINMA die Mitteilung aufschieben, solange:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die Schutzmassnahme innert kurzer Frist wieder aufgehoben wird; oder
- b. die gesicherten Einlagen von der Schutzmassnahme nicht betroffen sind.

⁴ Die Frist nach Absatz 2 wird unterbrochen, wenn und solange die Anordnung einer Schutzmassnahme oder des Konkurses nicht vollstreckbar ist.

Art. 114 Abwicklung und Legalzession

¹ Die oder der Untersuchungsbeauftragte, die oder der Sanierungsbeauftragte oder die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator zahlt den Einlegern die gesicherten Einlagen aus.

² Die gesicherten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt.

³ Den Einlegerinnen und Einlegern steht gegenüber dem Träger der Einlagensicherung kein direkter Anspruch zu.

⁴ Die Rechte der Einlegerinnen und Einleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den Träger der Einlagensicherung über.

Art. 115 Datenaustausch

¹ Die FINMA stellt dem Träger der Einlagensicherung die Angaben zur Verfügung, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Träger der Einlagensicherung erteilt der FINMA sowie der oder dem Untersuchungsbeauftragten, der oder Sanierungsbeauftragten oder der Konkursliquidatorin oder dem Konkursliquidator alle Auskünfte und übermittelt diesen alle Unterlagen, die sie zur Durchsetzung der Einlagensicherung benötigen.

3. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

Art. 116 Übertragung

¹ Wertpapierhäuser und Banken können nachrichtenlose Vermögenswerte ohne Zustimmung der Gläubigerinnen und Gläubiger auf ein anderes Wertpapierhaus oder eine andere Bank übertragen.

² Die Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrags zwischen dem übertragenden Wertpapierhaus oder der übertragenden Bank und dem übernehmenden Wertpapierhaus oder der übernehmenden Bank.

³ Im Wertpapierhaus- und Bankenkonkurs vertreten die Konkursliquidatorinnen und -liquidatoren die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger nachrichtenloser Vermögenswerte gegenüber Dritten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten.

Art. 117 Liquidation

¹ Wertpapierhäuser und Banken liquidieren nachrichtenlose Vermögenswerte nach 50 Jahren, wenn sich die berechtigte Person auf vorgängige Publikation hin nicht meldet. Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte von höchstens 500 Franken kann ohne vorgängige Publikation erfolgen.

² Mit der Liquidation erlischt der Anspruch der berechtigten Person.

³ Der Erlös der Liquidation fällt an den Bund.

⁴ Der Bundesrat regelt die Publikation und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

5. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 118

¹ Verletzt ein Finanzinstitut seine Pflichten, so haftet es der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigerinnen und -gläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern es nicht nachweist, dass es kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen des Finanzinstituts.

² Überträgt ein Finanzinstitut die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten, so haftet es für den von diesem verursachten Schaden, sofern es nicht nachweist, dass es bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

³ Die Verantwortlichkeit der Organe eines Finanzinstituts richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³¹ (Art. 752–760).

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 119 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihr oder ihm in der Eigenschaft als Organ, als Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter oder als Liquidatorin oder Liquidator eines Finanzinstituts anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und c einen Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben:

- a. die Gewährung der Einsicht nach Artikel 104 Absatz 2;

³¹ SR 220

- b. die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 120 Unbefugte Entgegennahme von Publikumseinlagen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Publikumseinlagen entgegennimmt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 121 Verletzung von Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 41 verletzt;
- b. Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 60 erstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 122 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung (Art. 14) verstösst;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörden nicht, falsch oder zu spät erstattet.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 123 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 124 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 125 Übergangsbestimmungen

¹ Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

² Finanzinstitute, die neu diesem Gesetz unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahres ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zur Entscheidung über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben, bedürfen keiner neuen Bewilligung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter, sofern sie keinen neuen Kundinnen und Kunden annehmen.

⁴ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

Art. 126 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. das Bankengesetz vom 8. November 1934³²;
2. das Börsengesetz vom 24. März 1995³³.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³⁴

Art. 3

Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu sein, hat jede Kantonalbank im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...³⁵.

Art. 42

Die Artikel 88–111 des Finanzinstitutsgesetzes³⁶ gelten sinngemäss.

2. Obligationenrecht³⁷

Art. 227b Abs. 1

¹ Bei einem überjährigen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag hat der Käufer die Vorauszahlungen an eine dem Finanzinstitutsgesetz vom ...³⁸ unterstellte Bank zu leisten. Sie sind einem auf seinen Namen lautenden Spar-, Depositen- oder Einlagekonto gutzuschreiben und in der üblichen Höhe zu verzinsen.

³² SR 952.0

³³ SR 954.1

³⁴ SR 211.423.4

³⁵ SR ...

³⁶ SR ...

³⁷ SR 220

³⁸ SR ...

Art. 633 Abs. 1 und 2

¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...³⁹ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.

² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 651 Abs. 5

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁴⁰ über das Vorratskapital.

Art. 653 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁴¹ über das Wandlungskapital.

Art. 653e Abs. 2

² Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einer Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁴² erfolgen.

Art. 689d Abs. 3

³ Als Depotvertreter gelten die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁴³.

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 55 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁴⁴;

Art. 1126 Abs. 2

² Dasselbe gilt, wenn der Inhaber infolge von Massnahmen, die aufgrund des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁴⁵ getroffen worden sind, über die Gutschrift beim Bezogenen nicht verfügen kann.

³⁹ SR ...

⁴⁰ SR ...

⁴¹ SR ...

⁴² SR ...

⁴³ SR ...

⁴⁴ SR ...

⁴⁵ SR ...

Art. 1135

In diesem Abschnitt sind unter der Bezeichnung «Bankier» Banken zu verstehen, die dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁴⁶ unterstehen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die Vorschriften des Finanzinstitutsgesetzes⁴⁷ bleiben vorbehalten.

3. Bundesgesetz vom 23. März 2001⁴⁸ über den Konsumkredit*Art. 39 Abs. 3 Bst. a*

³ Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin:

- a. dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁴⁹ untersteht;

4. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁵⁰*Art. 7 Abs. 3*

³ Die Zulassung erfolgt zeitlich unbefristet.

Art. 9a Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von:

- a. Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁵¹;
- b. Vermögensverwaltern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁵².

Art. 16 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die ausschliesslich Prüfdienstleistungen für Unternehmen nach Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe b erbringen, werden von der Aufsichtsbehörde alle fünf Jahre überprüft. Die Aufsichtsbehörde kann den Überprüfungszyklus in begründeten Fällen verlängern.

⁴⁶ SR ...

⁴⁷ SR ...

⁴⁸ SR 221.214.1

⁴⁹ SR ...

⁵⁰ SR 221.302

⁵¹ SR 955.0

⁵² SR ...

Art. 24 Abs. 4 Bst. b und c

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- b. Artikel 119 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁵³.
- c. *Aufgehoben*

Art. 25a Selbstregulierungsorganisationen

Die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁵⁴ melden der Aufsichtsbehörde alle Vorkommnisse und übermitteln ihr alle Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfgesellschaft, welche die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

5. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁵⁵*Art. 9 Abs. 3*

³ Bei Versicherungsgesellschaften treten an die Stelle des Umsatzes die jährlichen Bruttoprämieneinnahmen, bei Banken und anderen Finanzinstituten die Bruttoerträge, sofern sie den Rechnungslegungsvorschriften gemäss dem Finanzinstitutsgesetz vom ...⁵⁶ unterstellt sind.

6. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵⁷*Art. 5 Abs. 1 Bst. h*

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, das als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵⁸, nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom ...⁵⁹ und nach dem Finanzinstituts-gesetz vom ...⁶⁰.

⁵³ SR ...

⁵⁴ SR 955.0

⁵⁵ SR 251

⁵⁶ SR ...

⁵⁷ SR 272

⁵⁸ SR 951.31

⁵⁹ SR ...

⁶⁰ SR ...

7. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶¹ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 173b

Betrifft das Konkursbegehren eine Bank, ein Wertpapierhaus, eine Fondsleitung, ein Versicherungsunternehmen, eine Pfandbriefzentrale, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF), so überweist das Konkursgericht die Akten an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese verfährt nach den spezialgesetzlichen Regeln.

Art. 219 Abs. 4 2. Klasse Bst. f

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

2. Klasse

- f. Die Einlagen nach Artikel 106 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶².

8. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁶³ über die Stempelabgaben

Art. 6 Abs. 1 Bst. l

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- l. die Beteiligungsrechte von Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss den Artikeln 56–59 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁴ begründet oder erhöht werden.

Art. 13 Abs. 3

³ Effekthändler sind:

- a. die Banken nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁵ sowie die Schweizerische Nationalbank;

Art. 37 Abs. 5

⁵ Die anlässlich einer Prüfung gemäss Absatz 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse nach Artikel 42 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁶ bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale gemachten Feststellungen dürfen

⁶¹ SR 281.1

⁶² SR ...

⁶³ SR 641.10

⁶⁴ SR ...

⁶⁵ SR ...

⁶⁶ SR ...

ausschliesslich für die Durchführung der Stempelabgaben verwendet werden. Das Bankgeheimnis ist zu wahren.

9. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁶⁷

Art. 78 Abs. 6

⁶ Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale, bei einer Bank oder Sparkasse oder bei einem Wertpapierhaus im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁶⁸ oder bei einer Finanzmarktinfrastuktur im Sinne des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom ...⁶⁹ gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse nach dem Finanzinstitutsgesetz und nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz sind zu wahren.

10. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1995⁷⁰

Art. 5 Abs. 1 Bst. g

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 55–59 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁷¹ sofern:
 - 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, gestützt auf Artikel 54 Absatz 4 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁷², die Anrechnung der Pflichtwandelanleihe oder der Anleihe mit Forderungsverzicht auf die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
 - 2. die Pflichtwandelanleihe oder die Anleihe mit Forderungsverzicht innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 dieses Gesetzes ausgegeben wird.

Art. 40 Abs. 5

⁵ Die anlässlich einer Prüfung gemäss Absatz 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁷³, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale gemachten Feststellungen dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Verrechnungssteuer verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse nach den Finanzmarktgesetzen sind zu wahren.

⁶⁷ SR 641.20'

⁶⁸ SR ...

⁶⁹ SR ...

⁷⁰ SR 642.21

⁷¹ SR ...

⁷² SR ...

⁷³ SR ...

11. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004⁷⁴ zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft

Art. 3 Abs. 3

³ Banken und Wertpapierhändler im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁷⁵ gelten als angemeldet, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben.

12. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁷⁶

Art. 15 Abs. 1

¹ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom⁷⁷, Finanzmarktinfrastrukturen sowie Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷⁸ sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

Art. 22 Abs. 1

¹ Bei der Prüfung der Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom⁷⁹, der Finanzmarktinfrastrukturen und der Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d und h des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁸⁰ prüfen die Prüfgesellschaften die Einhaltung der Auskunftspflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht. Sie halten das Ergebnis im Prüfbericht fest. Stellen sie Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.

Art. 26 Abs. 2

² Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸¹.

⁷⁴ SR **641.91**

⁷⁵ SR ...

⁷⁶ SR **951.11**

⁷⁷ SR ...

⁷⁸ SR **951.31**

⁷⁹ SR ...

⁸⁰ SR **951.31**

⁸¹ SR ...

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 16a, 18, 20, 22 und 23 dieses Gesetzes, nach Artikel 48 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸² sowie nach den Artikeln 5 und 23 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom ...⁸³ in Form einer Verfügung.

13. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁸⁴*Art. 2 Abs. 2 Bst. h und Abs. 2bis*

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c

² Nicht als Vertrieb gelten:

- b. die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Finanzintermediären nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und d des Finanzdienstleistungsgesetzes vom ...⁸⁵.
- c. *Aufgehoben*

Art. 13 Abs. 2 Bst. a, f und g

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3 und 5

³ Der Bundesrat kann Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben b–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}, Abs. 2

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Personen nach Artikel 13 Absatz 2 und die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten;

⁸² SR ...

⁸³ SR ...

⁸⁴ SR **951.31**

⁸⁵ SR ...

- a^{bis}. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;

² Aufgehoben

3. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 18–18c)

Aufgehoben

3. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 19)

Aufgehoben

4. Kapitel 3. Abschnitt (Art. 28–35)

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 3

Anlageentscheide darf die SICAV nur an Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die Artikel 30 und 31 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸⁶ gelten sinngemäss.

Art. 45

Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. ... Finanzmarktinfrastukturgesetz⁸⁷) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

Art. 51 Abs. 5

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸⁸ delegiert werden.

Art. 72 Abs. 1

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁸⁹ sein und über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen angemessene Organisation verfügen.

Art. 94 Abs. 2

² Jedes Teilvermögen gemäss Absatz 1 haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Das Teilvermögen der Unternehmeraktionäre haftet zusätzlich subsidiär für die Verbindlichkeiten der Teilvermögen gemäss Absatz 1.

⁸⁶ SR ...

⁸⁷ SR ...

⁸⁸ SR ...

⁸⁹ SR ...

Art. 121 Abs. 1

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Finanzinstituts Gesetzes vom ...⁹⁰ vorzusehen.

Art. 126 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und e

¹ Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁹¹ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹² beauftragen:

- a. die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- e. *Aufgehoben*

Art. 137 Abs. 1

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die Aufsichtsbehörde dem Finanzinstitut die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

Art. 138c

Für die Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen sowie für die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 110 und 111 des Finanzinstituts Gesetzes vom ...⁹³ sinngemäss.

Art. 145 Abs. 1 Bst. a und f, Abs. 4

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- a. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁹⁴ über die Aktiengesellschaft.

⁹⁰ SR ...
⁹¹ SR 221.302
⁹² SR 956.1
⁹³ SR ...
⁹⁴ SR 220

Art. 148 Abs. 1 Bst. d und k

- d. *Aufgehoben*
- k. *Aufgehoben*

14. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁹⁵

FINMA-Variante

Bei der FINMA-Variante sind ausschliesslich die Änderungen und Aufhebungen folgender Bestimmungen vorzunehmen:

- a. *Art. 2*
- b. *Art. 12*
- c. *Art. 14*
- d. *Art. 18*
- e. *Art. 19a–20*

Art. 2 Abs. 2 Bst. a, a^{bis}, b^{bis}, d und Abs. 3 Bst. e

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom ...⁹⁶;
- a^{bis}. die Vermögensverwalter und die qualifizierten Vermögensverwalter nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b des Finanzinstitutsgesetzes⁹⁷;
- b^{bis}. die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁹⁸, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage vertreiben;
- d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Finanzinstitutsgesetzes⁹⁹.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- e. *Aufgehoben*

⁹⁵ SR 955.0

⁹⁶ SR ...

⁹⁷ SR ...

⁹⁸ SR 951.31

⁹⁹ SR ...

Art. 12 **Zuständigkeit**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d bei der FINMA;
- a^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹⁰⁰ (die Aufsichtsbehörde);
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 14

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Eine Selbstregulierungsorganisation nimmt einen Finanzintermediär als Mitglied auf, wenn:

- a. dieser durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. dieser einen guten Ruf geniesst und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet; und
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können in ihren Reglementen weitere Anschlussvoraussetzungen vorsehen.

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰¹ erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

Art. 17

Soweit nicht eine anerkannte Selbstregulierung die Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt, werden diese Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel in einer Verordnung konkretisiert und wird darin festgelegt, wie diese zu erfüllen sind, durch

- a. die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d;
- b. die Eidgenössische Spielbankenkommission für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e.

¹⁰⁰ SR 956.1

¹⁰¹ SR 956.1

Art. 18 Abs. 1 Bst. b, e und f

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 19a Abs. 1 und 20

Aufgehoben

Art. 24 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und d

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Revisionsstellen:
- d. sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Prüfgesellschaft nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰² zugelassen sind.

Art. 28 Abs. 2–4

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen sich die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten der Aufsicht einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 29

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Aufsichtsorganisation und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Meldestelle orientiert die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Abs. 3 und 4

³ Sie können der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und der Aufsichtsorganisation alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im

¹⁰² SR 221.302

Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Aufsichtsorganisation koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 34 Abs. 2

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, die Aufsichtsorganisation, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

Art. 35 Abs. 2

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission, der Aufsichtsorganisation und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.

15. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹⁰³

FINMA-Variante

Bei der FINMA-Variante sind ausschliesslich die Änderungen und Aufhebungen folgender Bestimmungen vorzunehmen:

- a. Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e*
- b. Art. 15 Abs. 2 Bst. a und Bst. d*
- c. Art. 31*
- d. Art. 32*
- e. Art. 41a*

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Kapitel» ersetzt durch «Titel» und «Abschnitt» ersetzt durch «Kapitel».

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 2

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- d. Finanzinstitutsgesetz vom ...¹⁰⁴;*

¹⁰³ SR 956.1

¹⁰⁴ SR ...

e. Aufgehoben

² Es legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsbehörden fest.

Art. 3 Beaufsichtigte

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung oder eine Zulassung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und
- b. die kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 4

Bisheriger Artikel 5

Gliederungstitel vor dem neuen Artikel 5

2. Titel: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA)

Art. 5

Bisheriger Artikel 4

Art. 15 Abs. 2 Bst. a und d

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom ...¹⁰⁵, dem Finanzinstitutsgesetz vom ...¹⁰⁶ und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹⁰⁷ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend.
- d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁰⁸ sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend.

Art. 31

² Erscheinen die Rechte der Kundinnen und Kunden gefährdet, so kann die FINMA die Beaufsichtigten zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2

Feststellungsverfügung und Ersatzvornahme

¹⁰⁵ SR ...

¹⁰⁶ SR ...

¹⁰⁷ SR **211.423.4**

¹⁰⁸ SR **955.0**

² Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann diese auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 33a Tätigkeitsverbot

Die Aufsichtsbehörde kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberatern oder Kundenberater vorübergehend oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die relevanten Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen:

- a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Beaufsichtigten;
- b. den als Kundenberaterinnen oder Kundenberater tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Beaufsichtigten.

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1

Entzug der Bewilligung, der Anerkennung oder der Zulassung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung oder die Zulassung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

Art. 41a Zustellung von Urteilen

¹ Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

² Die FINMA leitet Urteile, die Beaufsichtigte der AO betreffen, an diese weiter.

Gliederungstitel nach Artikel 43

3. Titel: Aufsichtsorganisation (AO)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43a Aufgaben

¹ Die AO erteilt Vermögensverwaltern nach Artikel 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...¹⁰⁹ die erforderliche Bewilligung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Sie kann in ihrem Aufsichtsbereich Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Der Bundesrat kann die Errichtung mehrerer AO vorsehen und regelt in diesem Fall die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbereiche.

¹⁰⁹ SR ...

Art. 43b Information der FINMA

Die AO informiert die FINMA periodisch über ihre Aufsichtstätigkeit und meldet ihr den Erlass eines Tätigkeitsverbots.

Art. 43c Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Die Artikel 22 und 23 gelten sinngemäss.

2. Kapitel: Organisation**Art. 43d** Rechtsform und Organisation

¹ Die AO muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Das Aktienkapital der AO ist in Namenaktien eingeteilt. Die Aktien sind vollständig liberiert.

³ Die Eigentumsverhältnisse widerspiegeln die Branche der Beaufsichtigten auf angemessene Weise.

⁴ Die AO muss über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und so organisiert sein, dass sie die Pflichten aus diesem Gesetz erfüllen kann.

Art. 43e Organe

Die Organe der AO sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 43f Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten.

² Der Bundesrat genehmigt die Wahl des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten.

Art. 43g Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der AO.

² Die Mitglieder müssen die von der AO beaufsichtigten Finanzinstitute und die Wissenschaft jeweils in einem angemessenen Verhältnis vertreten.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er wählt die Geschäftsleitung und deren Direktorin oder Direktor;
- b. Er beschliesst die Rundschreiben gemäss Artikel 43a Absatz 2;
- c. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.

⁴ Die Wahlen und Beschlüsse gemäss Absatz 3 müssen von der FINMA genehmigt werden.

Art. 43h Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Ihre Mitglieder müssen von den Finanzinstituten, die die AO beaufsichtigt, und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sein.

³ Die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und mit leitenden Funktionen betrauten Personen müssen zudem:

- a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten;
- b. einen guten Ruf geniessen; und
- c. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

⁴ Die Geschäftsleitung erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.

Art. 43i Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle der AO und erstattet dem Verwaltungsrat und der FINMA über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 43j Amtsgeheimnis

Artikel 14 gilt sinngemäss auch für die AO sowie für ihre Organe und für von ihr Beauftragte.

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 43k Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die AO erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der AO, soweit diese nicht durch die Gebühren gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe bemisst sich nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse der Beaufsichtigten und der Höhe des durch diese verwalteten Vermögens.

³ Die AO erlässt einen Gebührentarif und unterbreitet ihn der FINMA zur Genehmigung.

Art. 43l Reserven

¹ Die AO bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

² Die FINMA legt im Rahmen der Bewilligung der AO diese Frist fest.

Art. 43m Rechnungslegung, Verantwortlichkeit und Steuerbefreiung

Die Artikel 18–20 gelten sinngemäss auch für die AO.

4. Kapitel: Aufsichtsmassnahmen**Art. 43n** Prüfung und Aufsichtsinstrumente

Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 24–32, 33a, 34 und 37 stehen auch der AO zur Verfügung.

Art. 43o Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Für die Zusammenarbeit der AO mit inländischen Behörden sind die Artikel 38–41 sinngemäss anwendbar.

Art. 43p Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Die Amtshilfe für ausländische Behörden erfolgt über die FINMA gemäss den Artikeln 42 und 43.

5. Kapitel: Aufsicht über die AO**Art. 43q** Zuständigkeit

¹ Die AO wird durch die FINMA beaufsichtigt.

² Die FINMA prüft, ob die AO den Vorschriften des 2. und 3. Kapitels dieses Titels entspricht.

Art. 43r Aufsichtsinstrumente

¹ Entspricht die AO den Vorschriften des 2. und 3. Kapitels dieses Titels nicht, so ergreift die FINMA die erforderlichen Massnahmen.

² Die AO muss der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche die FINMA zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit über die AO benötigt.

³ Die FINMA kann Personen, welche die Gewähr nicht mehr erfüllen abberufen.

⁴ Erweist sich keine andere Massnahme als wirkungsvoll, so kann die FINMA die AO liquidieren.

Art. 48 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer eine von der FINMA oder der AO unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanz nicht Folge leistet.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA und der AO richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der AO können direkt mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

³ Sind Verfügungen der AO vor Bundesverwaltungsgericht oder Bundesgericht zu beurteilen, so konsultiert das zuständige Gericht die FINMA.

⁴ Die verfügende Behörde ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

16. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008¹¹⁰**Art. 4 Abs. 2 Bst. a – c und Abs. 3**

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- a. Banken nach dem Finanzinstitutsgesetz vom ...¹¹¹;
- b. Wertpapierhäuser nach dem Finanzinstitutsgesetz¹¹²;
- c. Fondsleitungen nach dem Finanzinstitutsgesetz¹¹³, sofern sie Anteilskonten führen;

³ Als Verwahrungsstelle gelten auch ausländische Banken, ausländische Wertpapierhäuser und andere ausländische Finanzinstitute sowie ausländische zentrale Verwahrungsstellen, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen.

17. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹¹⁴**Art. 14 Abs. 1 und 1^{bis}**

¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;

¹¹⁰ SR 957.1

¹¹¹ SR ...

¹¹² SR ...

¹¹³ SR ...

¹¹⁴ SR 961.01

- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

^{1b} Die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b müssen zudem einen guten Ruf geniessen.

Art. 14a Steuerkonformität

Artikel 11 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...¹¹⁵ gilt analog auch für Versicherungsunternehmen.

Art. 54d

Für die Anerkennung ausländischer Insolvenzmassnahmen sowie die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 110 und 111 des Finanzinstitutsgesetzes vom ...¹¹⁶ sinngemäss.

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung

Für Versicherungsgruppen und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 72 Bst. b

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- b. mindestens eines eine Bank oder ein Wertpapierhaus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

Art. 75

Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

18. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom ...¹¹⁷

Art. ...

¹¹⁵ SR ...

¹¹⁶ SR ...

¹¹⁷ SR ...

